



**Aktenzeichen: Pet 4-20-17-851-024555**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Eltern auch weiterhin mehr als einen Basiselterngeld-Monat parallel beziehen können.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, insbesondere in den ersten Wochen nach der Geburt sei es notwendig, dass beide Eltern gleichzeitig zuhause bleiben können. Dies gelte auch für Eltern mit mehreren Kindern. Für viele Eltern sei dies mit der Neuregelung aber aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 2.477 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Haushaltsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 20/8298) betraf.



Der Haushaltsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition in die Beratungen des Ausschusses über den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 20/8298) am 7. und 13. Dezember 2023 einbezogen worden sei (vgl. Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht des Haushaltsausschusses sowie Zweite Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses auf Bundestags-Drucksachen 20/9666 und 20/9792).

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat das Haushaltsfinanzierungsgesetz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 verabschiedet (vgl. BT-Plenarprotokoll 20/145).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit den Gesetzen zur Finanzierung des Bundeshaushalts 2024 haben sich die die Bundesregierung tragenden Koalitionsfraktionen darauf verständigt, die Möglichkeit für Eltern, das Elterngeld parallel zu beziehen, für Geburten ab dem 1. April 2024 neu zu gestalten.

Die neue Regelung sieht vor, dass Eltern in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes nur für einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen können. Auf diese Weise sollen Partner oder Partnerinnen darin bestärkt werden, Elterngeldmonate abwechselnd mit dem anderen Elternteil zu beziehen.

Dazu merkt der Ausschuss an, dass rund 50 Prozent der Väter, die heute Elterngeld beziehen, dies nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen.

Damit erhalten Eltern auch mit der neuen Regelung weiterhin die Möglichkeit, sich insbesondere im Geburtsmonat des Kindes, gemeinsam um das Kind kümmern zu können. Mit der Regelung soll eine langfristig partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile gefördert werden.

Der Ausschuss unterstützt die gesetzgeberische Zielsetzung und weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen der zweite Elternteil Elterngeld Plus bezieht, dies weiterhin auch gleichzeitig zum Elterngeldbezug des anderen Elternteils möglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Basiselterngeld oder Elterngeld Plus bezieht.

Ergänzend macht der Ausschuss darauf aufmerksam und unterstreicht, dass Eltern von Mehrlingen und sogenannten Frühchen weiterhin nach Bedarf und ohne Einschränkung



auch gleichzeitig Elterngeld beziehen können. Auch Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten, werden unverändert gleichzeitig Basiselterngeld beziehen können. Diese Regelung trägt dem erhöhten Betreuungsaufwand für diese Kinder Rechnung.

Der Ausschuss hält die dargestellte neue Rechtslage für sachgerecht und stellt vor dem Hintergrund des Dargelegten abschließend fest, dass mit ihr dem vorgetragenen Anliegen jedenfalls zum Teil Rechnung getragen wird.

Einen darüberhinausgehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.